

## Hinweise zur Stoffqualität

Vor der Verladung werden sichtbare Fehlwürfe und Störstoffe herausgenommen. Dabei werden die PPK Abfälle mindestens einer Sichtkontrolle unterzogen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass es sich bei den PPK-Abfällen um einfaches gemischtes Altpapier handelt, das der Qualität 1.01 DIN EN 643: 2014 entspricht. In Anlehnung an die DIN EN 643:2014 soll demnach der Anteil papierfremder Bestandteile max. 1,5 % und der Anteil an unerwünschten Materialien insgesamt max. 3 % nicht übersteigen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die PPK-Abfälle noch Fehlwürfe und Störstoffe (z. B.: Folien, Restabfall oder einzelne Abfallbestandteile) enthalten, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit der Sortier- oder Verwertungsanlage führen kann.

## Alternative Bereitstellung von Umschlagcontainer

Der Auftragnehmer kann alternativ 6 Umschlagcontainer (Abrollcontainer) an der Umschlagstation des Auftraggebers mit folgenden Spezifikationen bereitstellen:

- Größe ca. 32 m<sup>3</sup>,
- Abmaße sind aufgrund der baulichen Gegebenheiten mit ca. 6.500 x 2.300 x 2.150 mm einzuhalten,
- Aufnahmehaken 50 mm mit Deckel oder Plane, um den Inhalt vor Feuchtigkeit zu schützen.

Die Kosten für die Containerstellung und den Umschlag sind im Angebotspreis mit einzurechnen.

Nach der Beladung der Container durch den AG erfolgt die Anmeldung zur Abholung an den Bieter. Geeignete Informationswege sind Fax oder E-Mail. Der Bieter hat hierzu die erforderlichen Kontaktdaten anzugeben.

In der Regel erfolgt die Anmeldung, wenn zwei oben beschriebene Container vollbeladen sind und zum Abtransport im Freigelände bereitstehen.

## Abholung nach Anmeldung

Nach erfolgter Anmeldung muss die Abholung 24 h später zu den regulären Öffnungszeiten Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 erfolgen.

Sollte die Anmeldung an einem Freitag erfolgen, so ist die Abholung am darauffolgenden Montag zu realisieren. Sollten zwischen der Anmeldung und der Abholung Feiertage liegen, die den 24 h Zeitraum überschreiten, ist die Abholung am nächstmöglichen Werktag zu realisieren.

Da die Papiermengen während des Umschlags im Inputregister der Anlage gemeldet sind, muss der Abholer die betriebseigene Waage benutzen, um den Eintrag in das Output-

Register vorzunehmen. Die Waagezeiten können zwischen der Sofortverwiegung und ca. 15 Minuten Wartezeit variieren.

Auf dem Betriebsgelände besteht die Möglichkeit zu wenden und /oder eventuell benutzte Anhänger für den Containeraufnahmevorgang abzukoppeln.

Über die abgeholten sowie über die verwerteten Papiermengen muss der AN monatlich eine elektronische Partnermeldung erstellen und diese in das wme-fact-Programm einlesen. Anschließend ist je Systembetreiber eine Partnermeldung zu erstellen und im individuellen Portal hochzuladen, um den Systembetreibern des dualen Systems 100% der Sammelmenge nachzuweisen.

### **Verkaufsverpackungen**

Grundsätzlich beinhaltet die Leistung aufgrund fehlender, anderweitiger Zuständigkeit nur die Verwertung des sog. kommunalen Anteils an PPK, d. h. den Anteil des Aufkommens, für dessen Entsorgung die nach dem (seit 01.01.2019 geltenden) Verpackungsgesetz (VerpackG) festgestellten Systembetreiber nicht zuständig sind. Eine gemeinsame Verwertung im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG wurde bislang nur für einige Systeme vereinbart.

Im Rahmen der Verwertung und des Transportes von der Übergabestelle des Auftraggebers bis zur vom Bieter benannten Verwertungsanlage von PPK ist jedoch die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK zu übernehmen und zu verwerten. Soweit Systembetreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Bereitstellung eines Systembetreiberanteils verlangen, erfolgt die Bereitstellung durch die Hansestadt Wismar; entsprechend wäre in diesem Fall für die betr. Menge weder der weitere Transport noch die Verwertung Gegenstand dieser Ausschreibung.

Vor dem Hintergrund dieses möglicherweise geltend gemachten Herausgabeanspruchs der Systembetreiber in Bezug auf ihren Anteil am PPK-Gemisch (§ 22 Abs.4 Satz 7 VerpackG) und der damit ggf. verbundenen Reduktion der zu verwertenden PPK-Menge ist Gegenstand dieser Ausschreibung die Verwertung einer Altpapiermenge von ca. 1600 Mg, die dem Auftraggeber im Gebiet des Entsorgungsgebietes der Hansestadt Wismar angedient wird.

### **Hinweise zur Umsatzbesteuerung**

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Leistung, Verwertung von PPK auf der Basis der Masse an, vom Auftragnehmer übernommenen PPK, vergütet, ist bei der Abrechnung für den Transport die gesetzliche Umsatzsteuer nicht hinzuzusetzen. Verwertung, Umsatzsteuerbefreit (da hoheitlich).

Die Vergabestelle geht davon aus, dass weitere Mengen der die Verwertung betreffenden Anteils des PPK-Mengenanteils, der auf die Systembetreiber entfällt und durch den

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger miterfasst wird (d.h. nicht von den Systembetreibern herausverlangt wird, vgl. § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG), ebenso wie die Verwertung des kommunalen Anteils nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt. Denn durch das Verpackungsgesetz wird der Mitbenutzungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG neu gefasst. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann die Mitbenutzung nach dem Gesetz verlangen, die Konditionen müssen im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung geregelt werden. Die Voraussetzungen des § 2b UStG, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen auftreten, sind damit erfüllt.

Sollten Systembetreiber keine Herausgabe verlangen und der betr. Systembetreiberanteil durch den Auftragnehmer mitverwertet werden, ist der daraus erlöste Umsatz nach hier vertretener Ansicht nicht umsatzsteuerpflichtig.

Sollte sich entgegen der hier vertretenen Ansicht durch eine gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung herausstellen, dass die Verwertung des PPK-Mengen Anteils, der auf die Systembetreiber entfällt, doch der Umsatzbesteuerung unterliegt, trägt der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten.

## **Vertragsstrafe**

(1)

Verletzt der AN schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der AG neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 €; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um 500,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 5 % der PPK- Vergütung insgesamt nicht übersteigen:

- Manipulation der Mengen der PPK-Abfälle,
- unberechtigtes Unterlassen der Abholung von PPK-Abfällen
- unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken.

(2)

Hat sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der AG einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % derjenigen PPK-Vergütung, auf den er für die bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den AN überlassenen PPK-Abfälle Anspruch hat, mindestens jedoch in Höhe von 50.000,00 €. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf

den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

(3)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.

### **Rechnungslegung und Fälligkeit**

(1)

Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch anhand einer E-Rechnung entsprechend Punkt 8.1 der Vertragsbedingungen.

(2)

Der Rechnung sind jeweils die Wiegescheine der Übernahmestelle für die der Abrechnung zugrundeliegende Menge beizufügen. Die Abrechnung der PPK-Vergütung erfolgt monatlich. Die übernommenen PPK-Abfälle sind nach Ablauf von jeweils 14 Tagen binnen 7 Werktagen gegenüber dem AG abzurechnen. Die PPK-Vergütung wird 5 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(3)

Bei Überschreitung des Zahlungsziels für die PPK-Vergütung kommt der AN ohne Mahnung in Verzug. Die PPK-Vergütung ist gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(4)

Der AG ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem AN aufzurechnen. Der AN kann nur mit vom AG anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.